Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1933 | Nr. 53

(Nr. 13965.) Preußisches Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht. Gesetz vom 1. August 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

A. Strafvollstreckung.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Vollstreckung der Strafe hat grundsätzlich dem Eintritte der Rechtskraft der Verurteilung auf dem Fuße zu folgen. Dies gebietet das Interesse des Staates an einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechens wie auch das Ansehen der Strafrechtspflege. Es stärkt das Vertrauen zur Strafrechtspflege, wenn das Urteil bald auf die Tat und die Vollstreckung möglichst unmittelbar auf das Urteil folgt. Die Abschreckung Dritter vor rechtsbrecherischen Handlungen ist größer, wenn die Gefahr, unmittelbar nach der Tat verurteilt zu werden und unmittelbar nach dem Urteile der Strafvollstreckung zu unterliegen, demjenigen, der das Recht brechen will, bewußt ist. Auch die erzieherische Wirkung auf den Verurteilten wird, wo dieser überhaupt noch erziehungsfähig ist, am größten sein, wenn Tat und Strafvollstreckung zeitlich möglichst nahe aufeinander folgen.

§ 2.

(1) Die Strafvollstreckung obliegt:

1. dem Amtsrichter in denjenigen Sachen, in denen er im ersten Rechtszug erkannt hat;
2. dem Jugendrichter hinsichtlich der vom Jugendgericht erkannten Strafen (§ 36 des Jugendgerichtsgesetzes);
3. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, wenn das Oberlandesgericht im ersten und letzten Rechtszug erkannt hat;
4. der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in allen übrigen Sachen.

(2) Die Geschäfte der Strafvollstreckung können mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 458 bis 462 der Strafprozeßordnung und der den Jugendrichtern obliegenden Vollstreckungen von Rechtspflegern wahrgenommen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 3.

Den Vollstreckungsbehörden obliegt:

1. kraft eigener Zuständigkeit die Vollstreckung
   a) der von preußischen Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen vorbehaltlich der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckung von Ungebührstrafen sowie von Ordnungs- und Erzwingungsstrafen, die von dem Untersuchungsrichter oder dem Amtsrichter festgesetzt sind (§§ 178 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Strafprozeßordnung),
   b) der von Militärgerichten erkannten Strafen, wenn die Strafvollstreckung wegen Beendigung des militärischen Dienstverhältnisses auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist (§ 15 Abs. 4 des Militärstrafgesetzbuchs),

c) derjenigen Gesamtstrafen, an denen neben einem preußischen Gericht ein Gericht oder Gerichte des Reichs oder eines Landes beteiligt sind, nach Maßgabe der darüber zwischen dem Reiche und den Ländern getroffenen Vereinbarungen;

2. auf Ersuchen im Wege der Rechts=(Amts=)hilfe die Vollstreckung

a) der von Gerichten eines anderen Landes erkannten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, wenn der Verurteilte sich dauernd oder vorübergehend im Bezirk der ersuchten preußischen Strafvollstreckungsbehörde aufhält,

b) sonstiger Strafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

II. Vollstreckung der einzelnen Strafarten.

1. Todesstrafe.

§ 4.

(1) Soweit die Todesstrafe durch Enthaupten zu vollziehen ist, geschieht dies durch das Beil.

(2) Der die Vollstreckung leitende Beamte hat darauf bedacht zu sein, daß bei der Hinrichtung das Maß von Würde gewahrt wird, das in diesem Augenblicke der ernstesten staatlichen Hoheitsbetätigung am Platze ist.

(3) Sämtliche mit der Vorbereitung der Vollstreckung eines Todesurteils befaßten Beamten haben über die seitens des Staatshauptes getroffene Entschließung hinsichtlich der Ausübung des Gnadenrechts und über die bevorstehende Hinrichtung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2. Freiheitsstrafen.

a) Einleitung der Vollstreckung.

§ 5.

(1) Die Einleitung der Strafvollstreckung darf nicht durch die Bearbeitung von Eingaben, Gesuchen usw. von minderer Bedeutung aufgehalten werden. Die zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Akten soll die Vollstreckungsbehörde erst aus der Hand geben, wenn die zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Tritt der auf freiem Fuße befindliche Verurteilte trotz erfolgter Ladung zum Strafantritt die Strafe nicht an oder ist er der Flucht verdächtig, so ist ungesäumt ein Haft= oder Vorführungsbefehl zu erlassen. Entzieht sich der Verurteilte der Strafvollstreckung, so sind mit größtem Nachdruck alle Maßnahmen zu betreiben, um seine alsbaldige Ergreifung sicherzustellen.

(3) Befindet sich ein Verurteilter in anderer Sache in Untersuchungshaft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafhaft in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn dies nach Lage des Einzelfalls ausführbar ist.

b) Vollzug der Freiheitsstrafen.

§ 6.

Aufgabe des Strafvollzugs.

(1) Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernsten Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung erforderlich.

(2) Diese Ziele sind mit Ernst und unerbittlicher, gerechter Strenge zu verfolgen.

(3) Strafgefangene, gegen welche die gleiche Strafart vollzogen wird, sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Unter Wahrung dieses Grundsatzes ist bei der Behandlung des Strafgefangenen Vorleben, persönliche Eigenart, Lebensalter, Geschlecht, geistiger und seelischer Zustand, körperliche Verfassung, Art und Schwere der Straftat und namentlich das Verhalten in der Anstalt angemessen zu berücksichtigen.

§ 7.

Vollzugsbehörden.

(1) Die Leitung des Vollzugs liegt in der Hand des Vorstehers der Anstalt, dem die Überwachung einer gerechten Durchführung des Vollzugs zur besonderen Pflicht gemacht wird.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Generalstaatsanwalt.

§ 8.

Vollstreckungsplan.

Jeder Verurteilte soll in die Anstalt aufgenommen werden, die nach ihren Einrichtungen für ihn einen möglichst wirksamen Strafvollzug verspricht. In welche Anstalt ein Verurteilter danach aufzunehmen ist, wird durch einen Vollstreckungsplan bestimmt, der für jeden Oberlandesgerichtsbezirk aufgestellt wird. Religionsbekenntnis, Geschlecht, Lebensalter, Persönlichkeit, insbesondere bezüglich des vermutlichen Grades seines Wohlverhaltens in der Strafhaft, sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9.

Sonderung der Strafgefangenen.

(1) Die Aussichten künftigen Wohlverhaltens werden bei Strafgefangenen, die bisher noch nicht oder nur unerheblich bestraft worden sind, größer sein als bei den übrigen Verurteilten. Deshalb sind Gefängnisgefangene, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens überhaupt noch nicht oder wenigstens in den letzten fünf Jahren vor Einleitung der Strafvollstreckung nicht mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und nicht mehrmalig mit Freiheitsstrafe bestraft sind, von den anderen Strafgefangenen getrennt zu halten und in besonderen Anstalten oder Abteilungen für Nichtvorbestrafte unterzubringen, sofern nicht die Vollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf die sich aus dem Strafurteil ergebende besonders verbrecherische Persönlichkeit des Verurteilten ein abweichendes Ersuchen stellt. Strafgefangene, die in den letzten drei Jahren in einem Arbeitshaus, einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder einem Asyl untergebracht waren (§§ 181 a, 285 a, 362 des Strafgesetzbuchs), sind einer Anstalt für Nichtvorbestrafte gleichfalls nicht zuzuweisen.

(2) Strafgefangene in der Anstalt für Nichtvorbestrafte, die durch ihr Verhalten einen schädigenden Einfluß auf die Mitgefangenen ausüben oder auf Grund ihrer Tat oder ihrer Persönlichkeit nicht zur Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigen, sind nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Anstalt oder Abteilung für Vorbestrafte zu verlegen.

(3) Strafgefangene in der Anstalt für Vorbestrafte, die trotz ihres Vorlebens durch ihr Gesamtverhalten den ernstlichen Willen zu geordneter Lebensführung nachhaltig betätigen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in die Anstalt für Nichtvorbestrafte verlegt werden. Das gilt nicht für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher.

§ 10.

Erkennungsmaßnahmen.

Für den Erkennungsdienst und für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für kriminalbiologische Untersuchungen, dürfen an Strafgefangenen die erforderlichen Feststellungen (Messungen, Abbildungen, Fingerabdrücke usw.) vorgenommen werden.

§ 11.

Trennung der Gefangenen.

(1) Die Strafgefangenen sind nach der Art der Haft zu trennen.

(2) Strafgefangene sind von Gefangenen anderer Art getrennt zu halten, ebenso Männer von Frauen, Jugendliche und Minderjährige von volljährigen Strafgefangenen.

§ 12.

Haftform.

(1) Die Strafgefangenen werden in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft untergebracht.

(2) In der Einzelhaft wird der Strafgefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Strafgefangenen gesondert gehalten.

(3) In der Zellenhaft wird der Strafgefangene bei Tag und Nacht, insbesondere auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, darf aber bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht und bei ähnlichen Anlässen mit anderen Strafgefangenen zusammenkommen.

(4) Die Einzelhaft darf ohne die Zustimmung des Strafgefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen (§ 22 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

(5) Die Gemeinschaftshaft wird in der Weise vollzogen, daß der Strafgefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit, regelmäßig mit anderen Strafgefangenen zusammengebracht wird. Während der Nacht erfolgt nach Möglichkeit Unterbringung in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen.

(6) Welche Haftform anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher; dabei sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter, die Straftat und das Vorleben des Strafgefangenen zu berücksichtigen. Strafen bis zu drei Monaten sind in der Regel ganz in Zellenhaft zu vollziehen. Strafgefangene mit längerer Strafzeit sollen mindestens während der ersten drei Monate in Zellenhaft bleiben.

§ 13.

Verhalten der Strafgefangenen.

Zucht und Ordnung ist die Voraussetzung eines geregelten Strafvollzugs. Die Strafgefangenen haben sich der Hausordnung und den sonstigen Anordnungen ohne Widerrede zu fügen. Anständiges und zuchtvolles Benehmen, wozu eine angemessene und straffe Haltung gehört, muß der Strafgefangene üben. Jedes die Ruhe und Ordnung der Anstalt störende Verhalten ist als ordnungswidrig untersagt.

§ 14.

Sicherungsmaßnahmen.

(1) Gegen Strafgefangene, welche die Ordnung stören und einer erteilten Mahnung oder Warnung nicht folgen, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Als solche sind insbesondere die Absonderung in einer Absonderungs- oder Arrestzelle, die Einsperrung in einer Beruhigungszelle und, wenn die Gefahr besteht, daß ein Strafgefangener eine Gewalttat begehen oder daß er entweichen wird, die Fesselung zulässig.

(2) Welche Sicherungsmaßnahme eintreten soll, bestimmt der Vorsteher, bei Gefahr im Verzug auch ein anderer Beamter, der dem Vorsteher sofort Meldung zu erstatten hat. Die Sicherungsmaßnahmen werden solange angewandt, wie es notwendig ist, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen.

§ 15.

Hausstrafen.

(1) Bei Verstößen gegen Sitte, Anstand, Zucht und Ordnung oder die ihm sonst auferlegten Pflichten hat der Strafgefangene eine Hausstrafe zu gewärtigen. Solche Hausstrafen sind der Verweis, die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, Briefe zu schreiben oder zu erhalten, die Bücherei zu benutzen, über das Hausgeld zu verfügen, an der Bewegung im Freien teilzunehmen, ferner die Entziehung des Bettlagers, die Schmälerung der Kost, die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und der Arrest.

(2) Die Hausstrafe setzt der Vorsteher fest.

§ 16.

Arbeit.

(1) Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs. Alle zur Arbeit gesetzlich verpflichteten Strafgefangenen haben zu leisten, was sie nach Fähigkeiten und Körperkräften zu leisten vermögen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß sich auch die Strafgefangenen, für die ein gesetzlicher Arbeitszwang nicht besteht, an den eingeführten Arbeiten beteiligen.

(3) Bei der Auswahl der Arbeit ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß eine Schädigung des freien Gewerbes vermieden wird. Auf die Erschließung von Ödland ist besonderes Gewicht zu legen. In den Anstaltsbetrieben ist die Handarbeit zu fördern. Weibliche Strafgefangene sind besonders in hauswirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen.

(4) Der Ertrag der den Strafgefangenen zugewiesenen Arbeit fließt als teilweiser Ersatz der Unterhaltskosten des Strafgefangenen in die Staatskasse.

(5) Dem Strafgefangenen ist für die geleistete Arbeit eine Arbeitsentlohnung gutzuschreiben, ohne daß ihm ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge zusteht.

(6) Die Arbeitsentlohnung soll vornehmlich dazu dienen, dem Strafgefangenen für die erste Zeit nach der Entlassung die notwendigsten Mittel zum Unterhalt zu schaffen. Über einen Teil der Arbeitsentlohnung kann ihm eine Verfügungsbefugnis bereits während der Haft eingeräumt werden.

(7) Strafgefangenen, die zur Arbeit gesetzlich nicht verpflichtet sind, kann mit Genehmigung des Vorstehers gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

§ 17.

Hauswirtschaft.

Die Strafgefangenen erhalten Verpflegung, Kleidung, Wäsche und Bettlager von der Anstalt. Die Anstaltskost ist für alle Gefangenen, die Freiheitsstrafen gleicher Art verbüßen, gleich. Die Lebenshaltung der Strafgefangenen soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen erwerbslosen Volksgenossen liegen. Sie ist deshalb aufs einfachste zu halten.

§ 18.

Gesundheitspflege.

(1) Die Strafgefangenen sind gesund zu erhalten.

(2) Kranken Strafgefangenen wird die erforderliche ärztliche Behandlung zuteil.

(3) Strafgefangene, die in Geisteskrankheit verfallen oder der Geisteskrankheit dringend verdächtig erscheinen, sind in eine Strafanstaltsbeobachtungsabteilung zu verbringen, sofern nicht die Unterbrechung der Strafvollstreckung erfolgt.

§ 19.

Besuche und Schriftverkehr.

(1) Die Strafgefangenen dürfen mit Genehmigung des Vorstehers in bestimmten Zeitabständen Besuche empfangen, und zwar Zuchthausgefangene alle drei Monate, Gefängnis- und Haftgefangene alle sechs Wochen.

(2) Sie dürfen in bestimmten Zeitabständen Briefe absenden und empfangen, und zwar Zuchthausgefangene alle zwei Monate, Gefängnis- und Haftgefangene alle vier Wochen.

(3) Besuche oder Briefe, die Rechts-, Geschäfts- oder Fürsorgeangelegenheiten betreffen oder sonstige dringliche Angelegenheiten behandeln, können außerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte zugelassen werden.

§ 20.

Überwachung der Besuche und des Schriftverkehrs.

(1) Die Besuche werden überwacht. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge.

(2) Der Schriftverkehr wird gleichfalls überwacht. Schreiben, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern oder die Ziele des Strafvollzugs zu gefährden, werden zurückgehalten. Das gleiche gilt für Schreiben, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt.

§ 21.

Beschwerden.

(1) Der Strafgefangene kann sich über Maßnahmen des Vollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren. Zwischen der Maßnahme, gegen die die Beschwerde sich richtet, und der Einlegung der Beschwerde müssen mindestens 24 Stunden liegen, es sei denn, daß der Strafgefangene mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Strafgefangenen sind unzulässig. Beschwerden, die nach Form oder Ton ungehörig sind, werden nicht weitergegeben; enthalten sie grobe Anstandsverletzungen, Beleidigungen oder bewußt wahrheitswidrige Behauptungen von nicht unerheblicher Bedeutung, oder werden gemeinsame Beschwerden eingereicht, so hat der Strafgefangene Bestrafung zu gewärtigen.

(2) Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten entscheidet der Vorsteher, soweit es sich nicht um rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen handelt. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder gegen rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann der Strafgefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde an die Behörde einlegen, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, ist endgültig.

(4) Die Beschwerden sind jeweils bei der Stelle anzubringen, deren Maßnahme oder Entscheidung mit der Beschwerde angegriffen werden soll.

§ 22.

Strafvollzug in Stufen.

(1) Soweit Gefängnisgefangene der Anstalten für Nichtvorbestrafte eine Strafe von mehr als neun Monaten Dauer zu verbüßen haben, wird die Strafe in Stufen vollzogen. Der Stufenvollzug macht es sich zur Aufgabe, den Willen des Strafgefangenen dadurch anzuspornen und anzuspannen, daß dieser Selbsterziehungsarbeit Ziele gesetzt werden, die für den Gefangenen von Wert sind und die er durch eigene Anstrengung erreichen kann. Dieser ständige Aufruf zum Einsatz aller seiner Kräfte soll die sittliche Gesinnung des Strafgefangenen zur Pflichterfüllung und Unterordnung unter die an ihn gestellten Forderungen wecken und festigen und ihn in seiner Einstellung zum Staate und zur Volksgemeinschaft über den Tag seiner Entlassung hinaus richtungweisend und anhaltend beeinflussen.

(2) Zu diesem Zwecke sind drei Stufen vorgesehen. Der Strafgefangene befindet sich zunächst in Stufe I. Wer durch Fleiß und tüchtige Arbeitsleistungen, durch anständiges und selbstbeherrschtes Gesamtverhalten den Willen zeigt, sich zusammenzureißen zu geordneter Führung, rückt in Stufe II auf. Hat er sich in Stufe II weiterhin bewährt, rückt er in Stufe III auf, wenn sein Gesamtverhalten zur Erwartung künftigen gesetzmäßigen Verhaltens berechtigt. Die Aufrückungsfrist beträgt mindestens sechs Monate. Das Aufrücken nach Stufe II ist jedoch nicht vor Verbüßung von einem Viertel der Strafzeit, nach Stufe III nicht vor Verbüßung der Hälfte der Strafzeit zulässig.

§ 23.

Vergünstigungen.

(1) Vergünstigungen während des Strafvollzugs sollen eine ganz besondere Ausnahme sein. Die Angemessenheit ihrer Gewährung ist daher besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Unter Beachtung der Ziele des Strafvollzugs und der Persönlichkeit des Strafgefangenen können bei anhaltendem Fleiße und guter Führung vom Vorsteher solche Vergünstigungen in allmählicher Reihenfolge gewährt werden, die mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt und mit dem Wesen der Strafe als eines Übels vereinbar sind. Sie sollen nicht die Strafe angenehmer machen, sondern sollen dem erzieherischen Gedanken dienen. Mißbraucht ein Strafgefangener eine Vergünstigung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so wird sie vom Vorsteher entzogen oder beschränkt. Genußmittel sind als Vergünstigungen unstatthaft.

§ 24.

Zuchthaus.

Zuchthaus soll als schwerste Freiheitsstrafe sich deutlich im Vollzug von der Gefängnisstrafe unterscheiden. Zuchthausgefangene sind von den übrigen Strafgefangenen scharf gesondert zu halten. Sie tragen eine Hauskleidung, die sich von der Hauskleidung der Strafgefangenen anderer Art deutlich unterscheiden muß. Sie können zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, verwendet werden, und zwar auch gegen ihren Willen; hierbei sind sie von freien Arbeitern getrennt zu halten. Die Dauer der Arbeitszeit ist länger zu bemessen als bei den übrigen Strafgefangenen. Selbstbeköstigung ist Zuchthausgefangenen nicht gestattet. Der Strafvollzug in Stufen findet auf sie keine Anwendung. Gegen Zuchthausgefangene ist als Hausstrafe auch strenger Arrest zulässig. Der strenge Arrest besteht in Einsperrung in einer Arrestzelle ohne Unterbrechung bei Wasser und Brot unter Entziehung des Bettlagers.

§ 25.

Einfache Haft.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung (§ 18 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Deshalb besteht für Haftgefangene kein Arbeitszwang. Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung sind ihnen gestattet, soweit sie mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt vereinbar sind. Sie können ihre eigene Kleidung und Wäsche behalten und eigene Bettstücke benutzen, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und angemessen sind. Sie dürfen eigene Bücher und Schriften benutzen und Zeitungen halten, wenn diese unbedenklich sind. Die Hausstrafe des Arrestes wird gegen sie nicht verhängt. Im übrigen gelten für den Vollzug der Haft die Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe entsprechend.

§ 26.

Geschärfte Haft.

Landstreicher, Bettler, Unterhaltssäumige, Dirnen, Arbeitsscheue und Obdachlose, die nach § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, werden wie Gefängnisgefangene behandelt. Sie erhalten Gefängniskleidung und Gefängnislager und werden, unabhängig von ihren Wünschen, zu Arbeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt, von freien Arbeitern getrennt, angehalten.

§ 27.

Festungshaft.

(1) Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise.

(2) Der Vollzug der Festungshaft erfolgt nach den hierfür geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen.

§ 28.

Zivilhaft.

Zivilhaft ist die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Haft als gerichtliche Ordnungsstrafe. Sie wird wie einfache Haft vollzogen.

§ 29.

Strafunterbrechung.

Der Vorsteher ist befugt, Strafgefangene, die Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen, bis zur Dauer von einer Woche unter Vorbehalt des Widerrufs zu beurlauben, wenn dringende Gründe es gebieten und die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

§ 30.

Entlassung.

(1) Mit Ablauf der Strafzeit ist der Gefangene zu entlassen.

(2) Über die Entlassung von Zuchthausgefangenen, Strafgefangenen mit geschärfter Haft und solchen Gefängnisgefangenen, die keine Aussicht auf künftiges Wohlverhalten bieten, ist die Polizeibehörde rechtzeitig vorher zu unterrichten.

c) Vollzug der Freiheitsstrafen an Minderjährigen.

§ 31.

Junge Strafgefangene.

Jugendliche und minderjährige Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen getrennt zu halten. Sie werden, wenn sie nur kurze Strafen (d. h. in der Regel solche bis zu drei Monaten) zu verbüßen haben, in besonderen Abteilungen, sonst in besonderen Anstalten (Jugendgefängnissen) untergebracht. Bei der Unterbringung innerhalb der Jugendanstalten(-abteilungen) sind das Lebensalter und das Vorleben des Strafgefangenen zu berücksichtigen. Läßt sich ein junger Strafgefangener nicht erzieherisch beeinflussen oder bedeutet er eine schwere Gefährdung für die Erziehung der anderen Strafgefangenen, so ist er nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einer Anstalt für Erwachsene zu überweisen.

§ 32.

Strafvollzug an jungen Strafgefangenen.

(1) Im Strafvollzug an jungen Strafgefangenen ist besonderer Wert auf ihre Erziehung und Fortbildung zu legen. Deshalb ist bei der Auswahl der Beamten der Jugendanstalten(-abteilungen) ihre Eignung für die Behandlung Jugendlicher, namentlich auch ihre persönlich vorbildliche Charakterhaltung, ausschlaggebend zu berücksichtigen.

(2) Dem Schulunterricht, an dem grundsätzlich alle jungen Strafgefangenen teilzunehmen haben, kommt besondere Bedeutung zu. Die seelische Bildsamkeit junger Menschen muß für den Lehrer Ansporn sein, ihnen echte und bleibende Lebenswerte zu vermitteln und sie für Volk und Staat zu gewinnen. Für diese hohe Aufgabe auch die sittlichen Kräfte der Religion wachzurufen und einzusetzen, muß sich der Geistliche besonders angelegen sein lassen.

(3) Auf straffe und frische Haltung der jungen Strafgefangenen ist nachdrücklich hinzuwirken; die Freistunden sind vornehmlich zu Turnübungen und Turnspielen zu verwenden.

(4) Um die Jugendlichen einem Berufe zuzuführen oder sie darin weiter auszubilden, sind Lehrwerkstätten und land- und gartenwirtschaftliche Betriebe einzurichten. Die Jugendlichen sind zu pflichttreuer Arbeit zu erziehen. Sie sollen den Wert der Pflichterfüllung, auch wenn es sich um geringe und wenig bedeutende Dinge handelt, und das Gefühl der inneren Befriedigung über das Geleistete erfahren lernen.

d) Gefangenenfürsorge.

§ 33.

(1) Die Fürsorge ist eine gemeinsame Angelegenheit von Volk und Staat. Ihr Ziel ist, den Bestraften zu unterstützen, wenn er nach Strafverbüßung gesetzmäßig leben will. Auf dieses Ziel ist im Zusammenwirken mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bereits während der Strafzeit hinzuarbeiten. Eine andere Aufgabe, insbesondere Aufgaben vor Rechtskraft des Urteils, hat die freie Wohlfahrtspflege nicht.

(2) Bei der Entlassung nach einem entfernteren Orte kann dem Strafgefangenen, falls ihm eigenes Geld nicht zur Verfügung steht, aus Staatsmitteln eine Fahrkarte beschafft und eine Marschverpflegung verabfolgt werden.

(3) Die Fürsorge erstreckt sich auf alle Strafgefangenen, die ihrer bedürftig und nach ihrer Führung in der Haft sowie nach ihrer Persönlichkeit auch würdig sind, ferner auf die Angehörigen, soweit sie auf den Unterhalt durch den Strafgefangenen angewiesen sind.

(4) Es widerspricht dem Sinne der Fürsorgearbeit, wenn dem Strafgefangenen die Sorge um die Zukunft von vornherein abgenommen wird. Vielmehr ist bei allen Maßnahmen der Fürsorge entscheidender Wert darauf zu legen, die eigenen Kräfte und die eigene Tätigkeit des Strafgefangenen zu wecken.

e) Überwachung der Vollstreckung.

§ 34.

Die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen schließt die Verpflichtung in sich, darüber zu wachen, daß die Strafverbüßung seitens der Strafanstaltsverwaltung richtig und vollständig herbeigeführt wird.

3. Geldstrafen.

§ 35.

Der Grundsatz, daß die Vollstreckung der Strafe der Rechtskraft des Urteils auf dem Fuße zu folgen hat, gilt auch für die Vollstreckung von Geldstrafen und der für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch, soweit es mit dem Interesse an einer wirksamen und nachdrücklichen Verbrechensbekämpfung vereinbar ist, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen. Die sofortige Bezahlung der erkannten Strafe übersteigt häufig die wirtschaftliche Kraft des Verurteilten; die alsbaldige Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe würde dann dazu führen, daß eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, während der Richter eine solche gerade nicht hat verhängen wollen und deshalb auf die Geldstrafe erkannt hat. Auch muß sich die Vollstreckungsbehörde vor Augen halten, daß es nicht angängig ist, bei gleicher Strafwürdigkeit den wirtschaftlich Schwachen nur deshalb, weil ihm die Mittel zur Bezahlung der Strafe nicht zur Verfügung stehen, schärfer anzugreifen als denjenigen, dem seine wirtschaftliche Lage es gestattet, die Geldstrafe ohne Schwierigkeit abzutragen. Zur Vermeidung solcher unerwünschten Folgen soll die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten Teilzahlungen gestatten, die seinen Kräften entsprechen; die Teilzahlungen sollen aber so bemessen sein, daß dem Verurteilten der Ernst der Strafe spürbar bleibt. Zur Gewährung von Stundungen und Teilzahlungen sind die Gerichte nach § 28 des Strafgesetzbuchs und die Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III dieses Gesetzes befugt. Ist der Verurteilte trotz besten Willens und ohne sein Verschulden selbst zur Aufbringung von Teilzahlungen nicht in der Lage, so hat die Vollstreckungsbehörde zu erwägen, ob nach § 29 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs bei dem Gerichte zu beantragen ist, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleiben soll, oder ob eine bedingte Aussetzung der Geldstrafe in Betracht kommt.

4. Nebenstrafen, Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen.

§ 36.

Soweit die Verwirklichung der im Urteil rechtskräftig festgesetzten oder der kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils eintretenden Nebenstrafen, Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen Handlungen der Vollstreckungsbehörde erforderlich macht, sind diese ungesäumt vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

III. Strafausstand.

§ 37.

Um den Ernst und die Wirksamkeit des Strafvollzugs zu wahren, darf Strafaufschub und Strafunterbrechung über die §§ 455, 456, 456 a der Strafprozeßordnung hinaus nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn dringliche Gründe es erfordern, gewährt werden. Die Einreichung eines Gesuchs um Erlaß oder bedingte Aussetzung soll grundsätzlich die Strafvollstreckung nicht hemmen.

§ 38.

Über den Aufschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, und zwar sowohl in den Fällen der §§ 455, 456, 456 a der Strafprozeßordnung wie auch dann, wenn aus anderen Gründen Aufschub erbeten wird, entscheidet die Vollstreckungsbehörde; ebenso entscheidet sie über die Unterbrechung von Freiheitsstrafen sowie — unbeschadet der Befugnis des Richters gemäß § 28 des Strafgesetzbuchs — über die Gewährung von Stundung und Ratenzahlung bei Geldstrafen.

§ 39.

(1) Bei Gesuchen um Strafaufschub aus wirtschaftlichen Gründen ist sorgfältig zu prüfen, ob wirklich Tatsachen vorliegen, die es zur Vermeidung erheblicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile rechtfertigen, die Strafvollstreckung vorübergehend für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auszusetzen. Macht der Verurteilte Umstände geltend, deren Wegfall für absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, so kann ein bloßer Strafaufschub keine Abhilfe schaffen; er kommt deshalb dann regelmäßig nicht in Betracht.

(2) Bittet ein Verurteilter, dem bereits Strafaufschub gewährt ist oder bei dem sich die Vollstreckung aus anderen Gründen verzögert hat, um weiteren Aufschub, so ist zu berücksichtigen, daß Umstände, die einen kurzen Aufschub alsbald nach Eintritt der Rechtskraft angezeigt erscheinen ließen, eine weitere Aussetzung ohne weiteres nicht rechtfertigen.

§ 40.

Über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung entscheidet, wenn der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde ist, der Oberstaatsanwalt, im übrigen der Generalstaatsanwalt. Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte Vollstreckungsbehörde, so findet eine Beschwerde nicht statt.

B. Gnadenrecht.

I. Allgemeines.

§ 41.

Es entspricht nicht dem Geiste und Ansehen der Rechtspflege des autoritären Staates, Strafen, die seine Gerichte nach reiflicher Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände erkannt haben, später im Wege des Gnadenverfahrens zu beseitigen oder zu mildern. Insbesondere kann es nicht Aufgabe des Gnadenverfahrens sein, rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen nachzuprüfen. Die Achtung vor den Strafgerichten des autoritären Staates, die eine Grundbedingung jeder volksverbundenen Rechts-

pflege ist, verlangt vielmehr grundsätzlich eine unnachsichtliche und rückhaltlose Vollstreckung der von diesen Gerichten verhängten Strafen. Deshalb sollen Gnadenerweise nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 42.

Der Verzicht auf den rechtskräftig erkannten staatlichen Strafanspruch ist nicht ein Akt der Rechtsprechung, sondern stellt sich als Ausübung der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Verwaltung dar. Die straffe Zusammenfassung und klare Abgrenzung der Behörden im autoritären Staate erfordert, daß der Staat sich bei der Ausübung seines Gnadenrechts derjenigen Justizorgane bedient, deren eigentliche Aufgabe es ist, die staatlichen Ansprüche auf dem Gebiete des Strafrechts geltend zu machen und zu verwirklichen. Die Bearbeitung der Gnadensachen wird daher den Staatsanwaltschaften übertragen. Ebenso erfordert die klare Abgrenzung der Behördenaufgaben, daß die Strafgerichte, deren Aufgabe und hohes Amt es ist, im Staate unabhängig Recht zu sprechen und den staatlichen Strafanspruch endgültig festzustellen, nicht mit Aufgaben belastet werden, die sich als reine Verwaltungstätigkeit darstellen. Daher wird die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung unter Bewilligung von Bewährungsfrist den Strafvollstreckungsbehörden übertragen.

§ 43.

Das Gnadenrecht (Straferlaß, Strafmilderung und Strafaussetzung) erstreckt sich auf diejenigen Strafen, die von den zum Bereich der Preußischen Justizverwaltung gehörenden Gerichten rechtskräftig erkannt worden sind. Es findet insoweit Anwendung auch:

a) auf Nebenstrafen und Nebenfolgen, insbesondere auf die von Rechts wegen eintretenden Ehrenfolgen einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe, sowie Einziehungen und Verfallerklärungen;

b) auf Ordnungsstrafen und Strafen, die auf Grund von § 890 der Zivilprozeßordnung festgesetzt sind.

§ 44.

Inhalt des Gnadenrechts ist die Befugnis zum Erlaß, zur Ermäßigung, zur Umwandlung oder zur Aussetzung von Strafen. Das Gnadenrecht schließt hiernach in sich die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Heeresfähigkeit, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und des Rechtes, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, sowie die Aufhebung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und die Befreiung von der Haftbarkeit für Geldstrafen.

§ 45.

Neugefasst GS 34 S. 377

(1) Die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen steht dem Ministerpräsidenten zu (§ 1 Abs. 1 Ziffer 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 173 — in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 225 — in Verbindung mit dem Erlasse des Reichskanzlers vom 25. April 1933 — Gesetzsamml. S. 133 —). Er ist ermächtigt, seine Befugnisse auf einzelne Fachminister zu übertragen. Solche Übertragungen sind widerruflich.

(2) Die Ausübung des Gnadenrechts ist, soweit es sich um gerichtlich erkannte Strafen handelt, übertragen:

a) auf den Finanzminister
bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuerbestimmungen, einschließlich der Finanzmonopole, gegen Bestimmungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr — mit Ausnahme der §§ 134 bis 143 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) — und über die Erhebung von Ausfuhrabgaben (Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1922 — Justizministerialblatt S. 157 — und vom 19. Juni 1922 — Justizministerialblatt S. 236 — in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1933 — Justizministerialblatt S. 189 —);

b) auf den Minister des Innern
bei Zuwiderhandlungen gegen § 30 Abs. 1 und 3 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 — Reichsgesetzbl. I S. 146 — (Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1930 — Justizministerialblatt 1931 S. 197 — in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1933);

c) auf den Minister für Wirtschaft und Arbeit und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben (Erlaß vom 27. April 1914 — Justizministerialblatt S. 693 — in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend anderweite Regelung der Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten, vom 15. August 1921 — Gesetzsamml. S. 487 — und in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1933);

d) auf den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
bei Forstzuwiderhandlungen einschließlich der Forstdiebstähle für Geldstrafen, die den Betrag von 30 *RM* nicht übersteigen (Erlaß vom 15. Dezember 1880 — Justizministerialblatt 1881 S. 31 — in Verbindung mit dem Erlasse des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1924 und dem Erlasse des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1933).

(3) Hinsichtlich aller übrigen durch gerichtliche Entscheidungen rechtskräftig erkannten Strafen mit Ausnahme der Todesstrafen ist die Ausübung des Gnadenrechts auf den Preußischen Justizminister übertragen worden (Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1933). Die Entscheidung über die Ausübung des Gnadenrechts bei Todesstrafen hat sich der Ministerpräsident vorbehalten; die Bearbeitung solcher Gnadensachen erfolgt durch den Justizminister.

II. Gnadenorgane und Behandlung von Gnadengesuchen.

§ 46.

Soweit das Gnadenrecht auf den Justizminister übertragen worden ist oder die Bearbeitung von Gnadengesuchen dem Justizminister obliegt, sind seine Organe die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, in deren Bezirke die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, unbeschadet des Rechtes des Justizministers, das ihm übertragene Gnadenrecht selbst auszuüben. Soweit jedoch das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erkannt hat, tritt an die Stelle des Oberstaatsanwalts der Generalstaatsanwalt.

§ 47.

(1) Gnadengesuche, die bei den Justizbehörden in Sachen eingehen, in denen die Ausübung des Gnadenrechts oder die Bearbeitung dem Justizminister zusteht, sind der zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Maßgebend für die Behandlung einer Eingabe als Gnadengesuch ist ihr Inhalt, nicht ihre äußere Form. Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und der Amtsgerichte sind auf Antrag eines Verurteilten verpflichtet, sein Gnadengesuch zu Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Oberstaatsanwalt hat die ihm für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich erscheinenden Ermittlungen anzustellen und eine Stellungnahme des Gerichts des ersten Rechtszugs herbeizuführen. Weicht das Urteil des zweiten Rechtszugs in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß ganz oder teilweise vom ersten Urteil ab, so ist auch der Vorsitzende des Gerichts des zweiten Rechtszugs zu hören. Befindet oder befand sich der Verurteilte in Haft, so ist eine eingehende Äußerung der Strafanstalt über Persönlichkeit, Führung und Gnadenwürdigkeit des Verurteilten herbeizuführen. Gnadengesuchen in Haft befindlicher Personen hat die Strafanstalt bereits bei Weiterleitung an den Oberstaatsanwalt eine eingehende Äußerung und Stellungnahme beizufügen. Ist der Verurteilte ein Beamter, so ist weiter seine vorgesetzte Dienstbehörde — bei inzwischen ausgeschiedenen Beamten die letzte — zu hören.

(3) Sprechen sich die nach Abs. 2 zu hörenden Stellen gegen einen Gnadenerweis aus, so ist der Oberstaatsanwalt ermächtigt, den Gesuchsteller im Namen des Justizministers ablehnend zu bescheiden. Ergibt die Prüfung eines wiederholten Gnadengesuchs, daß es lediglich solche Tatsachen anführt, die bereits bei der Ablehnung eines früheren Gnadengesuchs gewürdigt worden sind, so ist der Oberstaatsanwalt ermächtigt, den Gesuchsteller im Namen des Justizministers ohne vorherige Anhörung des Gerichts und der Strafanstalt ablehnend zu bescheiden.

(4) Befürwortet eine der zu hörenden Stellen einen Gnadenerweis oder erscheint dem Oberstaatsanwalt ein Gnadenerweis geboten, so hat er an den Justizminister zu berichten.

§ 48.

(1) Alle Gnadengesuche sind von dem Oberstaatsanwalte nach der Richtung zu prüfen, ob der Fall sich zur Bewilligung der bedingten Aussetzung der Strafvollstreckung anstatt eines sofortigen Gnadenerweises eignet.

(2) Erachtet keine der zu hörenden Stellen einen sofortigen Gnadenerweis, wohl aber auch nur eine von ihnen die Aussetzung der Strafvollstreckung für angezeigt, so hat der Oberstaatsanwalt, falls nach der Dauer der Strafe die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung ermächtigt ist (§ 56), über die Bewilligung bedingter Strafaussetzung zu entscheiden. Ist er nicht selbst Vollstreckungsbehörde, so hat er eine Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen. Bewilligt die Vollstreckungsbehörde bedingte Strafaussetzung, so hat sie für den Fall, daß der Justizminister Bericht über das Gnadengesuch erfordert hatte, diesem Anzeige von der Bewilligung zu machen.

(3) Lehnt die Vollstreckungsbehörde im Falle des Abs. 2 die Bewilligung bedingter Strafaussetzung ab oder ist die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung nicht ermächtigt (§ 56), so hat der Oberstaatsanwalt an den Justizminister zu berichten.

§ 49.

Der Justizminister fertigt die bei ihm eingehenden Gnadengesuche ebenfalls den zuständigen Staatsanwaltschaften zu. Die Bearbeitung und Erledigung dieser Gesuche erfolgt in derselben Weise wie bei Gesuchen, die unmittelbar bei dem Oberstaatsanwalt eingehen. Der Oberstaatsanwalt hat jedoch in jedem Falle zu berichten, wenn die Zufertigung des Gesuchs mit Berichtsauftrag erfolgt.

§ 50.

Von der auf einen Bericht ergehenden Entscheidung hat der Oberstaatsanwalt alsbald den Gesuchsteller und im Falle der Gewährung eines Gnadenerweises stets auch den Verurteilten in Kenntnis zu setzen.

§ 51.

(1) Die mit der Strafvollstreckung und mit der Bearbeitung von Gnadensachen befaßten Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß durch das Gnadenverfahren die Strafvollstreckung, die alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen hat, nicht verzögert wird. Es ist insbesondere für eine ordnungsmäßige Strafrechtspflege nicht tragbar, daß Verurteilte durch fortgesetzte Gnadengesuche den Zeitpunkt des Strafantritts verschleppen und so die alsbaldige Vollstreckung der ihnen auferlegten Strafe vereiteln. Die Vollstreckungs- und Gnadenbehörden müssen sich daher stets in vollem Umfang der Tatsache bewußt sein, daß die Einreichung eines Gnadengesuchs die Strafvollstreckung grundsätzlich nicht hemmt.

(2) Eine Hemmung der Strafvollstreckung mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch kommt nur in Betracht:

a) bei Todesstrafen;

b) ausnahmsweise, wenn dem Verurteilten durch den Antritt der Strafe oder die Fortsetzung der Strafvollstreckung ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde und daneben der

Strafzweck die sofortige Vollstreckung nicht verlangt. Diese Voraussetzung kann insbesondere vorliegen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Strafvollstreckungs- oder Gnadenbehörde einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen und die Freiheitsstrafe oder ihr noch zu verbüßender Rest so gering ist, daß ohne Aussetzung der Vollstreckung diese vor Ergehen des Gnadenerweises voraussichtlich beendet sein würde.

§ 52.

(1) Die Vollstreckung von Todesurteilen ist gemäß § 453 der Strafprozeßordnung nur dann zulässig, wenn eine Entschließung des Preußischen Ministerpräsidenten dahin ergangen ist, von dem ihm übertragenen Begnadigungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Über solche Urteile ist an den Justizminister also auch dann zu berichten, wenn ein Gnadengesuch des Verurteilten nicht eingeht. Für die Berichterstattung gelten folgende Bestimmungen:

(2) Sobald ein rechtskräftiges Todesurteil vorliegt, hat der Oberstaatsanwalt, ohne auf die Einreichung eines Gnadengesuchs zu warten, mit äußerster Beschleunigung an den Justizminister zu berichten. Dem Bericht ist eine Abschrift der von dem Oberstaatsanwalte herbeizuziehenden Äußerung des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts beizufügen. Der Bericht ist über den Generalstaatsanwalt, der seine eigene Stellungnahme beifügt, zu erstatten.

§ 53.

(1) Findet der Amtsrichter als Strafvollstreckungsbehörde Anlaß zur Befürwortung eines Gnadenerweises von Amts wegen, so übersendet er die Akten mit der Darlegung der nach seiner Ansicht für den Gnadenerweis sprechenden Gründe dem Oberstaatsanwalte. Dieser bearbeitet die Sache in gleicher Weise, als wenn ein Gnadengesuch vorläge.

(2) Hält der Oberstaatsanwalt als Strafvollstreckungsbehörde von Amts wegen einen Gnadenerweis für geboten, so verfährt er ebenfalls so, als läge ein Gnadengesuch vor.

§ 54.

(1) Über die eingehenden Gnadengesuche sowie über die sonstigen von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Gnadensachen ist bei der Staatsanwaltschaft ein Register für Gnadensachen zu führen.

(2) Die Gnadenvorgänge sind in die Akten nicht einzuheften, sondern in einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenhefte gesondert bei den Akten zu bewahren.

§ 55.

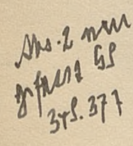
Über die Ausübung des Gnadenrechts in den Fällen, in denen einer Gesamtstrafe Einzelstrafen zugrunde liegen, die von Gerichten verschiedener Länder festgesetzt worden sind, ist eine Ländervereinbarung getroffen, nach der weiterhin zu verfahren ist.

III. Bedingte Strafaussetzung.

1. Bedingte Strafaussetzung durch die Vollstreckungsbehörde.

§ 56.

(1) Die Strafvollstreckungsbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vollstreckung gerichtlich rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen. Ebenso können sie Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen mit Bewährungsfrist aussetzen. Der Justizminister kann diese Ermächtigung ganz oder teilweise, allgemein oder im Einzelfall, widerrufen.



(2) Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Strafen, die von den nach § 1 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 136) geschaffenen Sondergerichten erkannt sind.

§ 57.

(1) Bei der Ausübung der vorstehend gegebenen Ermächtigung haben die Vollstreckungsbehörden stets davon auszugehen, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur ausnahmsweise erfolgen soll. Die Achtung vor den Gesetzen und der staatlichen Straffestsetzung gebietet, daß die im Gesetz angedrohte Strafe gegen den Gesetzesbrecher regelmäßig voll zur Verwirklichung kommt. Die Frage, ob Strafaussetzung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist ausnahmsweise gewährt werden soll, ist daher in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen und dabei vor allem zu beachten, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur angängig ist, wenn trotz dieses Gnadenerweises die Erreichung des vom Gesetzgeber mit der Aufstellung der Strafbestimmung verfolgten Zweckes in keiner Hinsicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird.

(2) Die Aussetzung der Strafvollstreckung darf regelmäßig nur gewährt werden, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist und wenn nach der Überzeugung der Strafvollstreckungsbehörde mit Sicherheit erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung während der Bewährungsfrist eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen wird. Bei der Aussetzung eines Teiles der erkannten Strafe kann von diesem Grundsatze abgegangen werden, wenn die Annahme begründet erscheint, daß es zur Erreichung des Strafzwecks der Verbüßung der ganzen Strafe nicht bedarf, vielmehr die Erwartung gehegt werden kann, daß der Verurteilte, wenn er eine Zeitlang den Ernst des Strafvollzugs verspürt hat, sich der in Aussicht genommenen Vergünstigung würdig zeigen und in Zukunft straffrei führen wird.

§ 58.

Auch die Verhältnisse, in denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind in Betracht zu ziehen. In geeigneten Fällen kann die Aussetzung der Strafvollstreckung von besonderen Maßnahmen abhängig gemacht werden, so insbesondere von der Unterbringung in einer passenden Lehr- oder Dienststelle, von der Fürsorgeerziehung oder von sonstigen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts oder von der Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle (Fürsorger, Fürsorgeausschuß, Kreiswohlfahrtsamt, Jugendamt, Trinkerfürsorgestelle usw.).

§ 59.

(1) Bei der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung kann dem Verurteilten die Auflage der Zahlung einer Geldbuße zugunsten der Staatskasse gemacht werden. Die Frist, innerhalb deren die Buße, nötigenfalls in angemessenen Teilzahlungen, zu entrichten ist, wird von der Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bestimmt; sie kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungsfrist hinaus, verlängert werden.

(2) Die Entrichtung der Geldbuße allein begründet kein Anrecht auf den in Aussicht genommenen Gnadenerweis; ein solcher ist vielmehr in jedem Falle von dem Wohlverhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist abhängig. Wird mit Rücksicht auf das Verhalten des Verurteilten die Vollstreckung der Strafe angeordnet, nachdem er die Buße ganz oder teilweise bezahlt hat, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung.

(3) Hat der Verurteilte einen Dritten durch seine Straftat geschädigt, so soll ihm in der Regel bedingte Strafaussetzung nur unter der Auflage gewährt werden, daß er den angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gut macht.

§ 60.

Mit der Aufklärung der Umstände, die für die Frage der späteren Aussetzung der Strafvollstreckung erheblich sein können, ist schon in dem Vorverfahren zu beginnen. Eine Verzögerung des Verfahrens ist aber zu vermeiden.

§ 61.

(1) Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel drei Jahre, in besonders leichten Fällen zwei Jahre. In Fällen nahe bevorstehender Verjährung ist die Frist so zu bemessen, daß sie mindestens drei Monate vor dem Eintritte der Verjährung abläuft.

(2) Die Bewährungsfrist kann durch die Vollstreckungsbehörde nachträglich bis auf insgesamt fünf Jahre, jedoch nicht über den Eintritt der Verjährung hinaus, verlängert werden.

§ 62.

Die Vollstreckungsbehörden haben ohne Verzögerung der Strafvollstreckung vor Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen, ob Anlaß zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung gegeben ist.

§ 63.

Die Gerichte haben tunlichst bereits bei Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu der Frage der bedingten Strafaussetzung Stellung zu nehmen. Nimmt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die bedingte Aussetzung der Strafe in Aussicht oder hat sie auf ein Gesuch um Aussetzung zu entscheiden, so hat sie vor der Entscheidung, sofern eine solche noch nicht vorliegt, eine Stellungnahme des Gerichts des ersten Rechtszugs herbeizuführen. Weicht das Urteil des zweiten Rechtszugs in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß ganz oder teilweise vom ersten Urteil ab, so ist auch der Vorsitzende des Gerichts des zweiten Rechtszugs zu hören. Falls der Verurteilte sich in Haft befindet oder befand, ist außerdem eine Äußerung der Strafanstalt herbeizuführen. Bedingte Strafaussetzung soll nicht gewährt werden, wenn das zu hörende Gericht oder die Strafanstalt einer solchen Vergünstigung widersprechen. Befürwortet das Gericht und gegebenenfalls auch die Strafanstalt die Bewilligung bedingter Strafaussetzung, will aber die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde eine solche Vergünstigung nicht bewilligen, so berichtet der Oberstaatsanwalt dem Justizminister.

§ 64.

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat dem Verurteilten, dem die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt ist, mitzuteilen, daß das Urteil oder der Strafbefehl nunmehr vollstreckbar sei, daß aber die Strafvollstreckung mit Bewährungsfrist ausgesetzt werde. Zugleich ist er unter Eröffnung der ihm etwa auferlegten besonderen Verpflichtungen über die Bedeutung der Bewährungsfrist zu belehren, und es ist ihm aufzugeben, der Vollstreckungsbehörde oder der Vertrauensstelle (§ 58) jeden Wechsel seines Wohnorts während der Bewährungsfrist anzuzeigen.

(2) Diese Mitteilungen haben tunlichst mündlich zu erfolgen. Um die Mitteilung und Belehrung kann das Vormundschaftsgericht, das Jugendamt oder eine andere Behörde, bei einem in einer Anstalt untergebrachten Verurteilten die Anstaltsleitung ersucht werden, wenn sich der Verurteilte an einem anderen Orte als dem Sitze der Vollstreckungsbehörde aufhält.

§ 65.

Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die Strafanstalt, in der der Verurteilte eine Strafe verbüßt, und das Vormundschaftsgericht haben der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß der Verurteilte sich nicht tadellos führt. Geht der Vollstreckungsbehörde von dieser oder anderer Seite eine solche Mitteilung zu, so ist sie ermächtigt, nach Anstellung der etwa erforderlichen weiteren Ermittlungen die Bewährungsfrist zu verlängern, dem Verurteilten andere als die zunächst vorgesehenen Auflagen zu machen, weitere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts oder der Fürsorgeerziehungsbehörde anzuregen oder die Aussetzung der Strafvollstreckung zu widerrufen.

§ 66.

(1) Gegen Ablauf der Bewährungsfrist zieht die Vollstreckungsbehörde in der Regel Erkundigungen nach der Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit ein.

(2) Zum Nachweis einer guten Führung genügt es nicht, daß über den Verurteilten nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, sondern es bedarf der tatsächlichen Feststellung eines guten Gesamtverhaltens. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Verurteilte den ihm bei der Gewährung der Strafaussetzung gemachten Auflagen nachgekommen ist.

§ 67.

(1) Ergeben die eingezogenen Erkundigungen, daß sich der Verurteilte während der Bewährungsfrist gut geführt hat, so ist die Vollstreckungsbehörde ermächtigt, die ausgesetzte Strafe zu erlassen.

(2) Hält die Vollstreckungsbehörde zwar einen Gnadenerweis aber nicht den vorbehaltlosen Erlaß der Strafe für angezeigt, so kann sie dem Verurteilten nachlassen, die Strafvollstreckung durch Zahlung einer Geldbuße abzuwenden, oder sonstige weitere Auflagen machen.

2. Aussetzung der Strafvollstreckung durch den Justizminister.

§ 68.

Erachtet die Vollstreckungsbehörde die Aussetzung der Strafvollstreckung in einem Falle für angezeigt, in welchem sie zu ihrer Bewilligung nicht ermächtigt ist, so macht sie dies aktenkundig und behandelt die Sache nach Maßgabe der für das Verfahren in Gnadensachen allgemein geltenden Vorschriften (§§ 46 bis 55).

§ 69.

Bewilligt der Justizminister bedingte Strafaussetzung, so ist die Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Überwachung der Bewährungsfrist und der weiter zu treffenden Maßnahmen in demselben Umfang ermächtigt wie bei den von ihr bewilligten Strafaussetzungen. Die Vollstreckungsbehörde ist insbesondere ermächtigt, bei nicht tadelloser Führung die Strafaussetzung zu widerrufen oder weitere Auflagen zu machen und nach Ablauf der Bewährungsfrist die ausgesetzte Strafe ohne Rücksicht auf deren Dauer zu erlassen.

3. Gnadengesuche auf bedingte Strafaussetzung.

§ 70.

(1) Alle Gnadengesuche, in denen lediglich um Aussetzung der Strafvollstreckung gebeten wird, sind von den Justizbehörden, bei denen sie eingehen, unmittelbar der Strafvollstreckungsbehörde zu übersenden.

(2) Ist die Vollstreckungsbehörde zur Aussetzung der Strafvollstreckung ermächtigt, so verfährt sie gemäß § 63. Lehnt sie die Bewilligung der Strafaussetzung ab, so entscheidet über eine Beschwerde gegen diese Ablehnung, falls der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde ist, der Oberstaatsanwalt, im übrigen der Generalstaatsanwalt.

(3) Ist die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung nicht ermächtigt, so behandelt sie das Gesuch nach Maßgabe der für das Verfahren in Gnadensachen allgemein geltenden Vorschriften (§§ 46 bis 55).

C. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 71.

Soweit in Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen der Präsident des Strafvollzugsamts oder das Strafvollzugsamt genannt sind, treten an deren Stelle der Generalstaatsanwalt oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte; die Verordnung vom 8. Dezember 1922 über die Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung (Justizministerialblatt S. 560) wird aufgehoben.

§ 72.

(1) Soweit in bestehenden Bestimmungen der Beauftragte für Gnadensachen genannt ist, tritt an seine Stelle der Oberstaatsanwalt bei dem Landgerichte; die Allgemeine Verfügung über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen vom 19. Juni 1919 (Justizministerialblatt S. 341) wird aufgehoben.

(2) Die Beauftragten für Gnadensachen werden ermächtigt, solche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihnen anhängige Gnadensachen zu erledigen, bei denen nach ihrer Auffassung ein Abschluß der Bearbeitung unmittelbar bevorsteht. Alle übrigen Gnadensachen sind von ihnen an die auf Grund dieses Gesetzes für die Bearbeitung zuständigen Oberstaatsanwälte abzugeben.

§ 73.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit für sie der Justizminister zuständig ist, durch Verordnung unter Aufrechterhaltung seiner Grundsätze und allgemeinen Richtlinien abzuändern und zu ergänzen.

§ 74.

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung der zu diesem Gesetze von dem Justizminister zu erlassenden Ausführungsverordnung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. August 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.